

Universitätsprofessor Dr. Thomas Mann, Göttingen
Richter am Oberverwaltungsgericht

Die Auswirkungen der Verwaltungsreformen in den deutschen Ländern auf das Kammerwesen

- Funktionalreformen, Verwaltungsstrukturreformen und Gebietsreformen haben als Unterfälle der Großbaustelle „Verwaltungsreform“ unterschiedliche Auswirkungen auf das Kammerwesen.
- Im Zuge von Funktional- und von Verwaltungsstrukturreformen können den Kammern neue, vormals durch die unmittelbare Staatsverwaltung erledigte Aufgaben zuwachsen.
- Die Pflicht zur Erledigung dieser staatlichen Aufgaben durch Selbstverwaltungsträger begegnet Problemen, wie sie bereits aus dem Tätigwerden von Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis bekannt sind. Zu nennen sind insbesondere eine Ergänzung der Fachaufsicht durch Elemente der Rechtsaufsicht und zusätzliche Kostenbelastungen für den Kammerhaushalt.
- Zudem wird ein Anwachsen der konfliktträchtigen Kammeraufgaben im Verhältnis zu den integrativen Kammeraufgaben Auswirkungen auf den Kammerfrieden haben.
- Mangels verfassungsrechtlicher Gewährleistungen ist, mit Ausnahme Niedersachsens, zu befürchten, dass die zusätzliche Erledigung staatlicher Aufgaben aus dem Kammerhaushalt mitfinanziert werden muss. Insoweit sind angesichts der zentralen Stellung, die Beiträge im Kammerfinanzierungssystem einnehmen, Konflikte vorprogrammiert.
- Verwaltungsstrukturreformen und Gebietsreformen können auch eine Veränderung des Zuschnitts von Kammergrenzen bewirken - ein Problem, das sich in erster Linie bei Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern stellt.
- Die Änderung der Kammergrenzen erfolgt nicht automatisch bei jeder Änderung der Grenzen allgemeiner Kommunalverwaltung, sondern bedarf eines zusätzlichen Rechtsaktes der Exekutive.
- Die Herstellung einer Deckungsgleichheit von kommunalen Grenzen und Kammergrenzen (das Prinzip der Einheitlichkeit der Verwaltung) ist für sich genommen noch kein Grund zur Änderung von Kammergrenzen. Das Auswahlermessen bei der Änderung von Kammergrenzen hat sich in jedem Einzelfall an den entgegengesetzten Zielen einer bestmöglichen Leistungskraft der Kammern, was für großräumigere Lösungen spricht, und einer weitestgehenden Schonung der Integrationskraft, was für eine kleinräumigere Lösung spricht, zu orientieren.
- Gebietsänderungen bedürfen einer Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Kammern. Bei Fusionen ist darauf zu achten, dass das Land nicht auf einen Teil der alten Vermögensmasse zuzugreifen versucht.